

Professor Dr. Mark K. Binz, Rechtsanwalt, und  
Dr. Martin Sorg, Wirtschaftsprüfer, Stuttgart

## Der Fall Mannesmann – Landung „in der Nähe des Bettvorlegers“?

**E**s ist wie im Krimi: Da gibt Mannesmann-Chef Klaus Esser im Januar 2000 432 Mio. DM für einen Abwehrkampf aus (56 Mio. für Zeitungsannoncen, 155 Mio. für Investmentbanken, 75 Mio. für Rechtsanwälte und 146 Mio. für sonstige Berater), den er eigentlich gar nicht führen darf. Aktienrechtlich ist es ihm nämlich verboten, sich seine Aktionäre selbst auszusuchen und deshalb ein Übernahmeangebot zu vereiteln (sog. Neutralitätsgebot). Zudem hätte Esser leicht eine a. o. Hauptversammlung einberufen können, um die Aktionäre selbst zu befragen. Stattdessen trifft Esser schon frühzeitig Vorbereitungen für einen Abrump mit „goldenem Fallschirm“: So wird bereits am 23. 12. 1999 mit dem Aufsichtsrat (AR) vereinbart, dass im Falle einer „feindlichen“ Übernahme seine Vergütung für die restlichen vier Jahre – satte 29 Mio. DM – ungekürzt fällig wird. Am 31. 1. 2000 wird ihm vom AR-Vorsitzenden, der sich später selber (!) 9 Mio. DM bewilligen wird, ein lebenslanger Anspruch auf Auto, Fahrer, Büro und Sekretärin eingeräumt, den er sich wenig später für 4 Mio. DM wieder abkaufen lässt. Am 2. 2. 2000 ist es dann so weit: Mittags signalisiert Esser dem Vodafone-Chef Gent seine Kapitulation. Am Nachmittag schlägt er das rettende Angebot eines „weißen Ritters“ (AOL) aus, gegen Abend wird ihm von Fok als Vertreter von Hutchison Whampoa, einem Fonds, der durch die Übernahme rd. 10 Mrd. (!) DM verdienen wird, eine „Anerkennungsprämie“ von 10 Mio. Pfund (ca. 32 Mio. DM) angeboten und für sein „Team“ noch einmal derselbe Betrag. Am 3. 2. 2000 wird der Fusionsvertrag unterzeichnet. Am 4. 2. 2000 erteilt der Mannesmann-AR seine Zustimmung. Am selben Tag bewilligt der AR-Ausschuss, dem Deutsche Bank-Chef Ackermann und der ehemalige Gewerkschaftschef Zwickel angehören, die Millionen-Prämie für Esser und sein „Team“. Der Beschluss lässt offen, wer die 20 Mio. Pfund eigentlich zahlt – Vodafone, wie Ackermann später gegenüber dem AR flunkert, Hutchison, was nahe gelegen hätte, oder, wie feststeht, Mannesmann selbst. Da der Abschlussprüfer Einwendungen hat, werden die AR-Protokolle mehrfach geändert und rückdatiert.

Die ungewöhnliche Abfindungshöhe und der Geschehensablauf veranlassen uns,



Professor Dr. Mark K. Binz

Strafanzeige wegen Untreue zu erstatten. Schon nach vier Wochen wird diese zurückgewiesen: Die Abfindung von 29 Mio. DM, die Esser für ein Jahr Vorstandstätigkeit erhält, sei – so die Staatsanwaltschaft (StA) – „in der Retrospektive unangemessen niedrig“. Zudem sei die Höhe seines Gesamtpakets von über 60 Mio. DM in zahlreichen Meinungsäußerungen „begrüßt“ worden. Wir legen Beschwerde ein. Durch Akteneinsicht erlangen wir Zugang zu den AR-Protokollen. Das bringt die Wende: Der GeneralStA ordnet an, weiterzuermitteln! Die StA bildet eine achtköpfige Sonderkommission; bei Hausdurchsuchungen werden umfangreiche Akten beschlagnahmt. Nach zweijährigen Ermittlungen erfolgt am 25. 2. 2003 die Anklage und am 22. 9. 2003 schließlich die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Die Nation scheint gespalten: Ist der bevorstehende größte Wirtschaftsstraßprozess der Nachkriegsgeschichte „ein Schlag gegen den Wirtschaftsstandort Deutschland“ (so CDU-Vorsitzende Merkel) oder im Gegenteil die Bewährung unseres Rechtsstaates (DIE ZEIT)? Die Antwort fällt leicht, wenn man weiß, dass monatelang massiver Druck auf den zuständigen Ministerpräsidenten ausgeübt worden war, die StA anzuweisen, die Ermittlungen einzustellen – als wären wir eine Bananen-Republik! Esser besitzt sogar die Chuzpe, den Spieß umzudrehen und Amtshaftungsklage zu erheben, ja sogar sei-

nerseits gegen die StA Strafanzeige wegen „Geheimnisverrats“ zu erstatten. Begleitet wird diese Ablenkungs-Strategie von einer PR-Kampagne sondergleichen: keine überregionale Zeitung, die nicht Esser ausführlich zu Wort kommen ließe. Es ist immer dieselbe Litanei: Seine Vergütung sei nach internationalen Standards angemessen (hier geht es aber um nationales Recht), er habe darauf keinen Einfluss genommen (lt. Anklage widerlegt) und fühle sich vom Vorwurf der „Käuflichkeit“ zutiefst getroffen (lt. Anklage stellten die 10 Mio. Pfund die „Gegenleistung“ für die Befürwortung einer freundlichen Übernahme dar), zumal er die Aktionäre doch „reich“ gemacht habe (steht einer Untreue nicht entgegen; im Übrigen ist die Zahl der Geschädigten genauso groß). Die Presse sympathisiert mit Esser, vielleicht aus Dankbarkeit für die einstige lukrative Anzeigenkampagne. So lässt das Handelsblatt noch nach Eröffnung des Hauptverfahrens seine Leser wissen, die Düsseldorf StA wolle lediglich „an Esser ein Exempel statuieren“. Die WELT kanzelt die Strafkammer kurzerhand als „provinziell“ ab, der Fall Esser sei „jetzt doch in der Nähe des Bettvorlegers angekommen“. Auch die FAZ sah – noch vor Merkel – die „absurden Possen im Fall Mannesmann“ als „Standortnachteil“ an und fragte rhetorisch: „Woher sollte ein deutscher Richter wissen, von welcher Grenze an die Abfindung für einen Manager kriminell wird?“ (wer soll in einem Rechtsstaat sonst entscheiden!). Angesichts dieser beispiellosen Kampagne war es fast ein Wunder, dass es überhaupt zur Anklage kam. Nunmehr ist es Frau Merkel gelungen, mit ihrer Äußerung das Fass zum Überlaufen zu bringen. „Auch Wirtschaftskapitäne stehen nicht über Recht und Gesetz“, kritelte plötzlich die FAZ und setzte noch eines drauf: Wer in Deutschland einen Großkonzern führe, müsse sich auch an die hiesigen Vorschriften halten – egal welchen Pass er habe. Andere Kommentatoren schlossen sich an.

Zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze von § 87 AktG hat Hüffer ein Gutachten im Auftrag der Deutschen Bank erstellt (in diesem Heft abgedruckt). Seine Anhörung als Sachverständiger hat die Strafkammer jedoch abgelehnt, da die Frage der Angemessenheit eine Rechtsfrage sei, die ausschließlich in die Kompetenz des Gerichtes falle. Das sehen wir auch so, zumal es den Beteiligten – lt. Anklage – bei ihrer „Versorgungsorgie“ ausschließlich um die (Zitat) „Bereicherung der Begünstigten ging und nicht um das Wohl des Unternehmens“. Schließlich wurde die umstrittene Prämie von 32 Mio. DM einem Mann bezahlt, der sein Ziel, mit einer hunderte Mio. DM teuren Kampagne die Selbstständigkeit von Mannesmann zu erhalten, gerade verfehlt hat. Daher fehlt es u.E. bereits an der Rechtsgrundlage für eine „Anerkennungsprämie“ – ganz unabhängig von ihrer aktienrechtlichen Angemessenheit!